

Betreff

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
4. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 (Erweiterung Amtsgebäude)
Aufstellungsbeschluss**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

28.01.2020

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde
Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)

18.02.2020

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

02.03.2020

Ö

Sachverhalt:

Das Amt Geltinger Bucht beabsichtigt, das Amtsgebäude zu erweitern. Vorgesehen ist eine bauliche Entwicklung auf die südlich angrenzende Freifläche.

Im bestehenden B-Plan Nr. 4 (2. Änd.) sind diese Flächen entsprechend ihrer Nutzung als Grünfläche / Regenrückhaltebecken festgesetzt (vgl. anliegenden Planausschnitt). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben zu schaffen, ist daher die Änderung des B-Planes erforderlich. Der Plan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden; der Flächennutzungsplan kann dann im Wege der Berichtigung angepasst werden (also ohne eigenständiges Planänderungsverfahren).

Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeindevertretung das formelle Bauleitplanverfahren ein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung empfiehlt folgendes:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Für das Grundstück der Amtsverwaltung und die südlich angrenzende Freifläche (vgl. anlg. Übersichtskarte) wird die 4. Änderung des B-Planes Nr. 4 aufgestellt. Wesentliches Planungsziel ist es, für die bauliche Erweiterung des Amtsgebäudes die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro GR Zwo aus Flensburg beauftragt werden.
5. Die mit der Planung verbundenen Kosten trägt die Gemeinde Steinbergkirche in ihrer Funktion als ländlicher Zentralort und im Rahmen der Ausgleichsfunktion gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden.

Anlagen:

B-Plan Nr. 4 (2. Änderung), Planausschnitt

B-Plan Nr. 4 (4. Änderung), Geltungsbereich der Planänderung

